

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/71 vom 17. Februar 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_71](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_71)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/71 du 17 février 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/71 del 17 febbraio 2012

## **Regeste**

Art. 17 ATSG. Geltendmachung einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Keine Änderung des Invaliditätsgrades. Antizipierte Beweiswürdigung, keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Februar 2012, IV 2010/71).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten rechtskräftigen Verfügung (oder des letzten rechtskräftigen Einspracheentscheides, der diesbezüglich einer Verfügung gleichgestellt werden kann) bestand, die auf einer umfassenden materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht, mit dem Sachverhalt zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2). 1.2 Streitig und vorliegend zu prüfen ist daher, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse seit dem Einspracheentscheid vom 30. September 2005 (IV-act. 84) derart verändert haben, dass damit eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades einhergeht. Im Vordergrund steht dabei eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers.

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer beanstandet sinngemäss, er sei seit längerem nicht mehr von versicherungsinternen Ärzten untersucht worden und beantragt entsprechend weitere Abklärungen. 2.2 Nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein geltenden Untersuchungsgrundsatz haben Verwaltung und Gericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhalts zu sorgen (vgl. Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG). Diese Abklärungspflicht bezieht sich auf den im Rahmen des streitigen

Rechtsverhältnisses rechtserheblichen Sachverhalt. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltung und Sozialversicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn aufgrund der Parteivorbringen oder anderer, sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte, hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 f. E. 4a, mit Hinweisen). Von weiteren Abklärungen kann mithin unter anderem dann abgesehen werden, wenn Behörde und Sozialversicherungsgericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangen, die weiteren Abklärungen seien nicht geeignet, neue entscheiderelevante Erkenntnisse zu vermitteln (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 122 V 162 E. 1d, mit Hinweisen).

2.3 In medizinischer Hinsicht stützte sich die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 30. September 2005 auf verschiedene Gutachten. Aus ophthalmologischer Sicht ergab sich lediglich eine Einschränkung in Bezug auf Tätigkeiten, welche Stereosehen erforderten (IV-act. 17, 37). Auch in neurologischer Hinsicht ging die begutachtende Ärztin von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit aus, mit der Begründung, dass sowohl die Kopfschmerzen und der Tinnitus als auch die Rückenschmerzen vor allem die psychisch-geistige Ebene betreffen (IV-act. 52). Die psychiatrische Begutachtung ergab schliesslich eine 30%ige Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer psychogenen Überlagerung der multiplen körperlichen Beschwerden nach ICD-10 F54 (IV-act. 58). Gesamthaft bestand gemäss den unterschiedlichen Gutachten eine Arbeitsfähigkeit von 70% in einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit ohne Anforderung an das Stereosehen.

2.4 Im Rahmen der amtlichen Revision der IV-Rente per 1. Juni 2009 machten sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Hausarzt eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend. Der Beschwerdeführer gab im Fragebogen für die Revision der IV-Rente (IV-act. 91) als Beschwerden Kopfschmerzen, Schwindel und Ohrenpfeifen an. Der Hausarzt des Beschwerdeführers führte in seinem Bericht (IV-act. 97) aus, es bestünden vermehrt Kopfschmerzen nach kurzer Sonneneinstrahlung. Darüber hinaus wurden keine weiteren Diagnosen gestellt. Es wurde lediglich ausgeführt, dass die Arbeitsunfähigkeit weiterhin 100% betrage und eine Tätigkeit aufgrund der Amaurose rechts, der starken Kopfschmerzen nach körperlicher Belastung sowie aufgrund starker Lumbalgien nicht zumutbar sei. Weitere Abklärungen oder Änderungen der Therapie seien nicht vorgesehen. Der RAD ging in seiner Stellungnahme (IV-act. 98) davon aus, dass der Vergleich des aktuell beschriebenen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers mit den im Vorfeld des Einspracheentscheides eingeholten Gutachten keine Verschlechterung zeige; dass die Kopfschmerzen je nach Witterung stärker auftreten würden, sei schon damals bekannt gewesen.

### **E. 3**

3.1 Vorliegend sind weder vom Beschwerdeführer selbst noch von seinem Hausarzt neue Beschwerden oder Diagnosen vorgebracht worden. Die vom Hausarzt angegebene "vermehrte Empfindlichkeit auf Sonneneinstrahlung auf den Kopf" stellt, wie vom RAD nachvollziehbar geltend gemacht, keine neue Diagnose dar, da bereits im Bericht der Klinik für Neurochirurgie vom 3. Januar 2003 (IV-act. 11) ausgeführt wird, der Beschwerdeführer habe "über frontale Kopfschmerzen, die bei Wetterwechsel verstärkt seien" berichtet. Dieser Bericht lag den damaligen Gutachtern vor und das Kopfschmerzsyndrom wurde entsprechend von der neurologischen Gutachterin thematisiert (vgl. IV-act. 52-8). Die anderen, im Rahmen der für den Einspracheentscheid einschlägigen Gutachten gestellten, somatischen Diagnosen wurden vom Hausarzt zwar teilweise wieder aufgeführt, doch es

wurde in dieser Hinsicht keine bestimmbar Verschlechterung geltend gemacht. Dies gilt im Übrigen auch für den psychischen Zustand des Beschwerdeführers. Überdies wurden, wie vom Arzt selbst ausgeführt, auch keine Therapien oder Untersuchungen, die auf eine näher abzuklärende Verschlechterung hinweisen könnten, angeordnet. Vor diesem Hintergrund ist die Beurteilung des RAD, es sei keine relevante Verschlechterung nachgewiesen und entsprechend kein Revisionsgrund gegeben, schlüssig und überzeugend. Überdies ergeben sich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte oder sonstige Hinweise, dass sich der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers in erheblicher Weise verändert haben könnte. 3.2 Zusammenfassend ergeben sich somit keine Anhaltspunkte für relevante Beeinträchtigungen und eine damit einhergehende, erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers. Es ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass weitere Abklärungen keine neuen, entscheiderelevanten Erkenntnisse hervorbringen würden, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung darauf verzichtet werden kann. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes von Seiten der Beschwerdegegnerin liegt nicht vor. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht keine Rentenanpassung vorgenommen. Die angefochtene Verfügung ist entsprechend nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerdegegnerin die Beschwerde des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat.

#### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist daran anzurechnen. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.